

Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

per E-Mail

An den
Vorsitzenden des Innenausschusses
des Hessischen Landtages
Herrn Horst Klee MdL

Frauenlobstraße 5
65187 Wiesbaden
Telefon: (0611) 3 60 08-0
Telefax: (0611) 3 60 08-20

2. November 2017
Az. 7.3.5.19. / KI-Fe

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz über den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen (VaFG) – Drucks. 19/5275
Mündliche Anhörung im Innenausschuss des Hessischen Landtages
Aktenzeichen: I A 2.1. – Ihr Schreiben vom 09.10.2017

Sehr geehrter Herr Klee,
sehr geehrte Damen und Herren,

herzlich danken wir für die Möglichkeit, zu dem o. g. Gesetzentwurf eine Stellungnahme abgeben zu können. Wir begrüßen es sehr, dass in § 3 Abs. 1 die Regelung des § 32 HessStVollzG (Religionsausübung und Seelsorge) für entsprechend anwendbar erklärt wird. Daneben regen wir an, hier auch einen Verweis auf § 77 HessStVollzG (Seelsorgerinnen und Seelsorger) aufzunehmen.

Die Anstaltsseelsorge erfüllt mit Ihrer individuellen Betreuung der Untergebrachten eine wichtige Brückenfunktion für die Betroffenen. Der Verweis in § 3 auf die Anwendbarkeit der Vorschrift zur Seelsorge im Hess StVollzG belegt, dass diesbezüglich vergleichbare Sachverhalte vorliegen. Zur Rechtssicherheit und Rechtsklarheit halten wir es daher für sinnvoll, auch für den Vollzug ausländerrechtlicher Freiheitsentziehungsmaßnahmen folgende für den Strafvollzug sich seit Jahrzehnten bewährte Vereinbarungen entsprechend anzuwenden:

1. Vereinbarungen über die evangelische und katholische Seelsorge an hessischen Justizvollzugsanstalten. Bek. d. MdB v. 19.10.1977 (2412 – IV/1 – 1721/71) – JMBl. S. 709
2. Richtlinien für die Bestellung von Seelsorgehelfern an hessischen Justizvollzugsanstalten. Bek. d. MdJ v. 9.5.1984 (4561 – IV/5 – 451/80) – JMBl. 1984 S. 361
3. Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen, Jahrgang 38, 15.10.1986, Nr. 20, Runderlasse, Nr. 70 Änderung der Art. 6 der Vereinbarungen über die evangelische und katholische Seelsorge an hessischen Justizvollzugsanstalten. Bek. d. MdJ v. 2.9.1986 (4561 – IV/5 – 84/83) – JMBl. S. 905

4. Dienstordnung für die evangelischen und katholischen Anstaltspfarrer in den Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen. Bek. d. MdJ v. 10.11.1977 /2412 – IV/1 – 2018/77) – JMBl. S. 719

Deshalb regen wir an, dem § 3 einen neuen Abs. 3 anzufügen, in dem auf diese Vereinbarungen verwiesen wird. Wenn dieses nicht möglich ist, bitten wir zumindest in der Begründung darauf zu verweisen.

Darüber hinaus möchten wir darauf hinweisen, dass die Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen e. V. zusammen mit der Diakonie Hessen zum Gesetzentwurf am 01.11.2017 eine Stellungnahme abgegeben hat, in der auch die Hessen Caritas und damit die Sicht der Katholischen Kirche eingeflossen ist. Eine noch darüber hinaus gehende Stellungnahme zu den dort genannten einzelnen Punkten wird hier nicht abgegeben.

Wir freuen uns, wenn unsere Anregungen Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

i. A.



Prof. Dr. Magdalene Kläver
- Justiziarin des Kommissariats -